

**Leitfaden Urheberrecht
Akademie der bildenden Künste Wien**

07/11

Vizerektorin für Personal, Ressourcen und Frauenförderung

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 33 der Akademie der bildenden Künste Wien, Studienjahr 2010/11
Ausgegeben am 20. 07. 2011

Dieses Merkblatt dient dem Zweck, den Mitarbeiter_innen der Akademie der bildenden Künste den Umgang mit fremden urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungsschutzrechten näher zu bringen, nämlich wann kann man fremde Werke ohne Zustimmung verwenden, wann braucht man die Zustimmung vom Berechtigten (Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen). Vorweg ist festzuhalten, dass nur urheberrechtlich geschützte Werke (siehe 1) und Leistungsschutzrechte (siehe 50) verletzt werden können.

1) Was ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk? Urheberrechtsschutz genießen nur eigentümliche geistige Schöpfungen, die individuell sind und sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten unterscheiden ("Kriterium der Unterscheidbarkeit"). Beispiel: Computerkunst ist schutzfähig, wenn sie von einem Menschen direkt programmiert wurde; Computerkunst ist nicht schutzfähig, wenn jemand ein Programm schreibt, das Computerkunst generiert (wobei das Programm jedoch urheberrechtlich geschützt sein kann). Readymade der bildenden (Anti-)Kunst ist tendenziell nicht schutzfähig.

2) Kann eine Idee oder ein bestimmter Stil urheberrechtlich geschützt sein? Nein, die reine Idee, ein Stil, Manier oder eine Technik sind nicht geschützt.

3) Wozu wird zwischen den einzelnen Werkarten, nämlich Werke der Literatur, Werke der Tonkunst, Werke der bildenden Kunst und Filmwerke unterschieden? Eine richtige Zuordnung, die im Einzelfall oft schwieriger sein kann, als man denkt, ist erforderlich, da es bei den freien Werknutzungen (Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers) Unterschiede bei den einzelnen Werkarten gibt.

4) Wer ist Urheber_in eines Werkes? Urheber_in ist, wer die eigentümliche geistige Schöpfung erbracht hat. Grundsätzlich können nur natürliche Personen Urheber_innen sein. Juristische Personen (z.B. Akademie der bildenden Künste) können allerdings Nutzungsrechte (Werknutzungsrecht, Werknutzungsbewilligungen) von den Urheber_innen oder anderen Berechtigten erwerben.

5) Ist eine Gehilf_in auch bereits ein_e (Mit)urheber_in? Nein. Wissenschaftliche Assistent_innen, die zB Material sammeln, Versuche durchführen, Fußnoten ausarbeiten, Register und Literaturverzeichnisse erstellen, redaktionelle Korrekturen vornehmen etc. sind als Gehilf_innen tätig und somit keine (Mit)Urheber_innen (siehe auch 9). Erst wenn z.B. ein_e Mitarbeiter_in in eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit für den_die Hochschullehrer_in tätig wird, zB die Ausarbeitung ganzer Kapitel oder die Erstellung eines druckreifen Manuskripts nach Notizen und einer Gliederung, liegt eine eigenständige schöpferische Tätigkeit vor, die den_die Assistenten_in zum_r (Mit)Urheber_in macht.

6) Gibt es Ausnahmen, dass nur natürliche Personen Urheber_innen sein können? Ja. Im Bereich Film, Computerprogramme und Datenbankwerke können auch juristische Personen (zB die Akademie der bildenden Künste) Urheber_innen sein.

7) Besteht die Möglichkeit, dass die Akademie der bildenden Künste an den Werken ihrer Mitarbeiter_innen Werknutzungsrechte erwirbt? Mit Abschluss eines Arbeitsvertrages räumen die Arbeitnehmer_innen der Arbeitgeber_innen ein Werknutzungsrecht an den in Erfüllung seiner Arbeitspflicht geschaffenen Werken ein (so zB Software, Datenbankwerke, Filmwerke, Lichtbildwerke, Werke der angewandten Kunst, Musikwerke, literarische Werke). Es ist somit nicht auszuschließen, dass die Akademie der bildenden Künste an Werken, die von Künstler_innen geschaffen wurden, die zur Akademie in einem Dienstverhältnis stehen, Nutzungsrechte hält.

8) Besteht die Möglichkeit, dass die Akademie der bildenden Künste an den Werken ihrer Student_innen Werknutzungsrechte erwirbt? Grundsätzlich nicht, außer der_die Student_in ist mit der Akademie der bildenden Künste ein Arbeitsverhältnis eingegangen (siehe 7) oder hat der Akademie der bildenden Künste vertraglich ein Werknutzungsrecht eingeräumt.

9) Wann ist ein_e Urheber_in ein_e Miturheber_in? Haben mehrere Personen das Werk gemeinsam geschaffen, das eine untrennbare Einheit bildet, spricht man vom Miturheber_innen (siehe auch 5). Beispiel Spielfilm: die Leistungen von Regisseur_in, Kameramann_frau, Cutter_in, Filmarchitekt_in, Szenenbildner_in, Kostümbildner_in sind untrennbar miteinander verbunden.

10) Darf ein_e Miturheber_in ein gemeinsam geschaffenes Werk allein verwerten? Nein. Jede Änderung oder Verwertung des Werks bedarf der Zustimmung aller Miturheber_innen (soweit vertragliche Vereinbarungen zwischen den Miturheber_innen keine Mehrheitsregelungen vorsehen).

11) Wann liegt keine Miturheberschaft, sondern eine Teilurheberschaft vor, und was sind in rechtlicher Hinsicht die Unterschiede? Bei der Verbindung von verschiedenen Werken, die idR verschiedenen Werkarten angehören, wird eine Teilurheberschaft angenommen. Die einzelnen Teile sind trennbar und daher gesondert verwertbar (dh die Verwertung des (trennbaren) Teils bedarf nicht der Zustimmung der anderen Teilurheber_innen). Beispiel: Verbindung von Film und Filmmusik; Verbindung von Text und Musik zu einer Operette.

12) Begründet die Vollendung eines fremden unvollendet gebliebenen Werks Miturheberschaft? Grundsätzlich nicht, weil es zumeist an einer entsprechenden Absprache zwischen den betroffenen Künstler_innen fehlt. Es liegt somit nur die Bearbeitung (siehe 34) eines bestehenden Werks vor.

13) Begründet ein Sammelwerk Miturheberschaft oder Teilurheberschaft? Bei einem Sammelwerk entsteht kein einheitliches Werk, sondern es entsteht ein neues Werk, dessen Teile auch gesondert verwertbar sind, somit Teilurheberschaft (siehe 11).

14) Welche Besonderheiten sind bei der Film(mit)urheberschaft zu beachten? Regisseur_in, Kameramann_frau, Cutter_in und Tonmeister_in können von den Filmproduzent_innen verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerks als dessen Urheber_in genannt zu werden (siehe auch 9).

15) Welche Rechte hat der_die Filmhersteller_in und kann er_sie auch Urheber_in sein? Der_die Filmhersteller_in gilt dann als Urheber_in, wenn er_sie die Gestaltung der konkreten Bild- und Tonfolge mitbestimmt. Ungeachtet der Miturheberschaft hat der_die Filmhersteller_in aufgrund einer Spezialvorschrift des österreichischen Urheberrechts selbst (und nicht die eigentlichen Urheber_innen) die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken. Von diesem Verwertungsrecht des_der Filmherstellers_in nicht erfasst sind die vorbestandene Werke, für die sich der_die Filmhersteller_in die Verwertungsrechte vertraglich einräumen lassen muss (siehe 17).

16) Genießt ein_e Filmschauspieler_in Film(mit)urheberschaft? Nein. Die ausübenden Künstler_innen (Schauspieler_innen, Filmmusiker_innen etc) genießen für ihre künstlerischen Leistungen allenfalls Leistungsschutz (siehe 51).

17) Kann man eine Romanvorlage ohne Zustimmung des_der Urhebers_in verfilmen? Nein. Für die Verwendung von sogenannten vorbestandene(n) Werken (Drehbuch, Filmmusik, Romanvorlage, Bühnenvorlage) im Film ist die Erlaubnis des_der Urhebers_in einzuholen. Diese Urheber_innen der vorbestandene(n) Werke sind nicht als Film(mit)urheber_innen zu sehen.

18) Sind Filmarchitekten Film(mit)urheber_innen oder Schöpfer_innen vorbestandener Werke? Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob etwa Kostüm- oder Maskenbildner_innen, Filmchoreograph_innen, Filmarchitekt_innen, Filmdekorateur_innen oder Filmmaler_innen, Zeichner_innen von Zeichentrickfilmen Film(mit)urheber_innen sind oder Schöpfer_innen vorbestandener Werke (siehe 9 und 17).

19) Beispiele von Werken der Literatur? Bücher; Ansprachen; Vorträge; Stehgreifreden; Computerprogramme; choreographische und pantomimische Bühnenwerke (Die Interpretation kann durch das Leistungsschutzrecht der Interpret_innen geschützt sein.); Zeitungsinterview, das über einen bloßen Tatsachenbericht hinausgeht; Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Kommentare, Analysen, Reportagen), die über eine einfache Mitteilung von Fakten (Tagesneuigkeiten, vermischte Nachrichten) hinausgehen; Sachverständigengutachten; Sachverzeichnisse, in denen wichtige von unwichtigen Stichwörtern unterschieden und prägnante gefunden werden; Gedichte; Liedtexte; wissenschaftliche Werke, wenn eine durch individuelle Darstellung sich auszeichnende sprachliche Schöpfung vorliegt.

20) Beispiele, wonach kein Werk der Literatur vorliegt? Zeitschriftentitel; Wiener Spaziergänge als Titel von Kurzgeschichten; banale Werbeslogans (zB "Holz Eich's Holz"); wissenschaftliche Lehren und Theorien (gelten als gemeinfrei).

21) Beispiele von Werken der bildenden Kunst? Lichtbildwerke (Fotografien); Werke der Baukunst, die über eine technische Gestaltung hinausgehen; Werke der angewandten Kunst wie zB Möbel, Einrichtungsgegenstände, Gebrauchsgraphiken (zB Layout einer Website bei entsprechender Individualität, für ein Computerspiel verwendete bildliche Darstellungen); Werke der Schmiedekunst; Juwelen; Porzellan; Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe von Bauwerken, soweit sie auch eine künstlerische und nicht bloß technische Gestaltung enthalten und sofern das "Endprodukt" urheberrechtlichen Schutz genießt (damit erlangt der Urheber auch am Bauwerk, das danach errichtet worden ist, Urheberrechte); Innenarchitektur (zählt zur Baukunst).

22) Welche Fotos stellen keine Lichtbildwerke dar (genießen aber Leistungsschutzrechte)? Passbilder aus Fotoautomaten; kartographische Luftaufnahmen; Fotos, bei welchen es nur auf die einwandfreie Wiedergabe ankommt und die jeder Photograph gleich lösen würde (siehe 51).

23) Sind Reproduktionen und Duplikate, die mittels Lichtbild hergestellt werden, Lichtbilder? Nein, sie entsprechen nur objektiv dem Lichtbildbegriff, sind jedoch (durch den_die Urheber_in zustimmungspflichtige) Vervielfältigungen (siehe 45).

24) Beispiele für Filmwerke? Filmwerke genießen Urheberrechtsschutz bei individueller Eigenart (Zeichentrickfilme, Computeranimationen, Videogames, Computerspiele (wobei die Steuerungssoftware eigenen urheberrechtlichen Schutz genießt), Bildschirmspiele). Eine Fernseh-Liveübertragung kann ein urheberrechtlich geschütztes Filmwerk sein, wenn der Aufnahmeleiter aus mehreren Kameraperspektiven mit Überblendungen auswählt.

25) Wie grenzen sich Filmwerke von reinen Laufbildern ab? Eine authentische Wiedergabe von Ereignissen (Aufzeichnung von Naturszenen, Sportereignissen, Theateraufführungen mit einer fixen Kamera) sind reine Laufbilder ohne Urheberrechtsschutz. Laufbilder genießen jedoch Leistungsschutz (siehe 50).

26) Was sind Multimediawerke? Multimediawerke können Filmwerke (siehe 24), Sammelwerke (siehe 41), Datenbankwerke (siehe 51), Lichtbildwerke (siehe 21, 22), Laufbilder (siehe 25), Lichtbilder (siehe 22) etc sein.

27) Was ist eine Nachsynchronisation? Eine Nachsynchronisation ist kein neues Filmwerk, sondern eine Bearbeitung. Eine fremdsprachige Synchronfassung kann allerdings schon ein neues eigenständig geschütztes Filmwerk sein. Es entstehen neue Bearbeiterurheberrechte hinsichtlich des Fremdsprachentextes und ein neues Leistungsschutzrecht des Filmherstellers am neuen „Film-Streifen“.

28) Führen Untertitel zu einem neuen Filmwerk? Untertitel führen zu einem Urheberrecht am Text, aber zu keinem neuen Filmwerk.

29) Wie sind Fortsetzungsfilme urheberrechtlich zu beurteilen? Fortsetzungsfilme („Sequels“) sind eine (zustimmungspflichtige) Bearbeitung (siehe 34), wenn es sich um eine lineare Fortentwicklung der Erzählung handelt.

30) Was ist ein Spin-Off? Bei einem Spin-Off wird eine wesentliche Figur aus einem bestehenden Film herausgelöst und als Hauptelement in einen neuen Film eingeführt (zB: Stockinger aus Kommissar Rex).

31) Was ist ein Remake? Ein Remake ist die Wiederverfilmung eines Filmstoffs. Das Remakerecht steht dem Autor eines verfilmten Originalromans oder dem Drehbuchautor zu. Strittig ist das Remakerecht des Regisseurs.

32) Sind Filmausschnitte, zusammenhängende Teile des Restmaterials oder Einzelbilder urheberrechtlich geschützt? Filmausschnitte sind urheberrechtlich geschützt, sofern sie als selbstständige Werke qualifiziert werden können (notwendige Individualität!). Ansonsten sind Ausschnitte als Laufbilder (siehe 25) oder Lichtbilder (siehe 22) geschützt. Zusammenhängende Teile des Restmaterials können urheberrechtlich geschützt sein. Einzelbilder genießen Lichtbildschutz oder stellen Werke der Lichtbildkunst (bei entsprechender Individualität) (siehe 22) dar.

33) Wie ist das Umschneiden und Verändern eines Films zu beurteilen? Werden einem Film einzelne Sequenzen entnommen, wird der Film umgeschnitten und teilweise in veränderter Reihenfolge verwendet, liegt eine (unzulässige) Änderung des Werks und keine Bearbeitung vor.

34) Was ist eine Bearbeitung? Bearbeitung ist die Verwendung eines fremden Werks zur Schaffung eines eigenen Werkes. Das eigene Werk genießt Urheberrechtsschutz, soweit es eine eigentümliche geistige Schöpfung ist. Genießt das fremde Werk Urheberrechtsschutz, bedarf die **Verwertung der „Bearbeitung“** (somit nicht bereits die Bearbeitung) der Zustimmung des Urhebers des fremden Werkes. Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn das eigene Werk eine selbstständige Neuschöpfung darstellt (siehe 35) oder wenn Vorlagen bearbeitet werden, die keinem Schutz unterliegen (es entsteht keine Bearbeitung, sondern ein Originalwerk). Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt. Wesentlich ist, dass der, der ein Recht hat, ein Werk zu benutzen (Werknutzungsrecht oder Werknutzungsbewilligung), damit noch nicht automatisch das Recht hat, es zu übersetzen oder zu bearbeiten, soweit dies nicht vereinbart wurde.

Beispiele für (zustimmungspflichtige) Bearbeitungen: Dramatisierung zB einer Biographie; Synchronisierung eines Filmwerks; Nachkolorierung eines S/W-Films; Erstellung einer Fotomontage; Retuschierung; Auswahl des Ausschnitts oder Verfremdung von Lichtbildern; digitale Bildbearbeitung (mit der Besonderheit, dass das Ergebnis weder urheberrechtlichen noch leistungsrechtlichen Schutz genießt); Ausstrahlung eines Fernsehfilms in gekürzter Fassung; Verwendung von Gestaltungsmerkmalen (Formaten) eines Werbefilms; Restaurierung eines Bildes, Teilübermalung eines Werks; Collage mehrerer Werke; Anpassung oder Weiterentwicklung (Update) eines Computerprogramms; Veränderung eines Lichtbildes durch Auswechseln der Farben oder Ersetzen einzelner Teile des Bildes; Benutzung einer mithilfe eines Farbdias hergestellten Bildtapete zur Gestaltung des Hintergrundes einer Werbefotographie, Übersetzungen..

35) Wann liegt keine Bearbeitung, sondern eine selbstständige Neuschöpfung vor? Eine selbstständige Neuschöpfung liegt vor, wenn das fremde Werk nur als Anregung des eigenen Werkes diene (Thema, Idee, Stoff, Problemstellung) und die Züge des benutzten Werks angesichts der Individualität der neuen Schöpfung vollkommen verblassen. Bei der **abhängigen und somit zustimmungspflichtigen Bearbeitung** (siehe 34) werden die wesentlichen individuellen Züge des Originalwerkes beibehalten, der/die Künstler_in nimmt dennoch Veränderungen vor, die Ausdruck seines eigenen individuellen Schaffens sind.

36) Sind geringfügige Änderungen eines Werkes Bearbeitungen? Geringfügige Änderungen oder Umgestaltungen des Originals sind keine Bearbeitungen (siehe 34), sondern (zustimmungspflichtige) reine Vervielfältigungen (zB Digitalisierung) (siehe 45). Keine Bearbeitungen sind auch Werkverbindungen (zB Vertonung eines Gedichts) (siehe 11).

37) Wann liegen - zwar zustimmungspflichtige - Bearbeitungen vor, die selbst jedoch urheberrechtlich nicht geschützt sind? Fehlerbeseitigungen von Computerprogrammen, Anpassung an geänderte Hardware, Aktualisierungen aufgrund Änderungen im Anwenderunternehmen oder gesetzlichen Bestimmungen; Änderung der Größenverhältnisse; Entnahme von Ausschnitten aus Filmen, die umgeschnitten und teilweise in unterschiedlicher Reihenfolge verwendet werden, auch wenn dabei die Reihenfolge der Bildsequenzen geändert wird; Änderungen der Tonart oder Stimmlage, die von jedem vorgenommen werden können, der über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt; die bloße Entzifferung des Textes alter Werke; die bloße Aufzeichnung schon vorhandener Werke (Volkslieder, mündlich überlieferter Sagen, Märchen); Übersetzungen einfachster Texte.

38) Was ist ein Plagiat? Ein Plagiat ist die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes unter Behauptung der eigenen Urheberschaft. Dies stellt einen Eingriff in fremde Urheberpersönlichkeitsrechte und in die Verwertungsrechte des/_der Urhebers_in dar.

39) Greift die Parodie / Karikatur in fremde Rechte ein? Die Karikatur oder Parodie wird als freie Neuschöpfung gesehen, wenn die parodistischen Züge / karikativen Elemente eindeutig hervortreten, somit Werke nicht in „Wettbewerb“ treten, weil parodiert / karikiert ("innerer Abstand"). Parodien und Karikaturen können auch unter die Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit fallen. Die Abgrenzung zur Urheberrechtsverletzung ist immer problematisch und kann als Gratwanderung bezeichnet werden.

40) Was ist bei Vervielfältigungsstücken zu beachten? Vervielfältigungsstücken von Werken der bildenden Künste (siehe 21) dürfen durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

41) Wann sind Sammelwerke urheberrechtlich geschützt? Sammlungen können aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Beiträge als Sammelwerke urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn diese Auswahl oder Anordnung eine eigentümliche geistige Schöpfung ist. Auch die einzelnen Beiträge selbst können Urheberrechtsschutz haben, für den urheberrechtlichen Schutz der Sammlung ist dies jedoch nicht erforderlich. Besteht ein Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen, so besteht dies neben dem gesonderten Urheberrecht am Sammelwerk fort. Das Urheberrecht an einem Sammelwerk wird durch den Nachdruck einzelner Beiträge verletzt, wenn dadurch die Auswahl und Anordnung übernommen wird (unabhängig davon, ob die einzelnen Beiträge selbst geschützte Werke sind).

Beispiele für Sammelwerke: Lexika, Ausstellungskataloge, Zeitungen, Zeitschriften, Sammlungen von Kunstwerken, Tonträgerkoppelungen (Sampler), Internetauftritte, wenn die Anordnung und Gliederung der einzelnen Webseiten eine gedankliche Bearbeitung eines Themas zum Ausdruck bringt.

42) Was sind veröffentlichte Werke und worin liegt ihre Bedeutung? Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit **Einwilligung** des_der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Das Urheberrecht knüpft verschiedene Rechtsfolgen an den Begriff der Veröffentlichung, z.B. die freie Werknutzung oder den Beginn einiger Schutzfristen. Die Online-Stellung eines Werkes im Internet (oder in einem Social Media Network) ist eine Veröffentlichung. Generell ist jegliches elektronisches Publizieren eines Werkes über Kommunikationsnetze beim ersten Einspeichern bereits eine Veröffentlichung, wenn ein nicht nur abgegrenzter Personenkreis darauf Zugriff hat. Wesentlich ist der Begriff der Öffentlichkeit (Begriff der Öffentlichkeit: Allgemeinheit, breites Publikum).

So liegt etwa keine Öffentlichkeit bei einem Vortrag vor einem geschlossenen Kreis oder bei einer Vorlesung an einer Universität vor. Ebenso wenig bei der Präsentation eines Werks an 4 - 5 Personen als Muster in der Absicht, sie zur Mitarbeit an einer Neugestaltung des Werks zu gewinnen oder wenn zB Photokopien eines Textentwurfs vom Urheber einem Kreis von Fachleuten zur Erörterung überlassen wurden. Eine Veröffentlichung eines Werkes ohne Einwilligung der Berechtigten greift in deren ausschließliches Vervielfältigungsrecht (siehe 45) ein. Diese Bestimmung gilt auch für Leistungsschutzrechte wie den Lichtbildschutz, Schallträgerschutz, Schutz von Rundfunksendungen, Schutz von Datenbanken.

43) Was sind erschienene Werke und worin liegt ihre Bedeutung? Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung des_der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, dass Werkstücke (Vervielfältigungsstücke, Urstücke, auch digitale Träger des Werks) in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind. Diese Bestimmung gilt auch für Leistungsschutzrechte wie Lichtbildschutz, Schallträgerschutz, Schutz von Rundfunksendungen, Schutz von Datenbanken. Es genügt, dass die Veröffentlichung gegenüber Werkvermittlern (Filmtheater, Verleihfirma, Sendeanstalt) erfolgt, wenn dadurch die Vervielfältigungsstücke mittelbar der Verwertung zugeführt werden. Das Erscheinen eines Werkes bewirkt, dass es im Rahmen bestimmter freier Werknutzungen verwendet werden kann.

44) Welche Urheberpersönlichkeitsrechte gibt es?

A. Das Veröffentlichungsrecht gewährt dem_der Urheber_in das ausschließliche Recht, darüber zu entscheiden, ob, wann, durch wen und wie sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

B. Das Recht der ersten Inhaltsangabe gewährt dem_der Urheber_in das ausschließliche Recht, den Inhalt eines von ihm_ihr geschaffenen Werkes der **Literatur** oder der **Filmkunst** erstmalig der Öffentlichkeit zu präsentieren. Nach der Veröffentlichung erlischt dieses Recht. Danach steht es jedermann frei, Inhaltsangaben des Werks in Anzeigen, Besprechungen oder Kritiken öffentlich zu verbreiten.

C. Der Schutz der Urheberschaft besteht darin, dass im Falle ihrer Bestreitung oder falls die Urheberschaft einem_r anderen Urheber_in zugeschrieben wird, der_die Urheber_in (und später sein Erbe) das unverzichtbare Recht hat, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Das Recht auf Schutz der Urheberschaft gilt auch für Dienstnehmer_innen, die Computerprogramme oder Datenbanken in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen haben.

D. Allein der_die Urheber_in bestimmt, ob und mit welcher **Urheberbezeichnung** das von ihm_ihr geschaffene Werk zu versehen ist. Dieses Recht gilt für alle WerkGattungen, außer für Computerprogramme und Datenbanken. Bei Computerprogrammen oder einer Datenbank, die von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen wurde, steht das Recht auf Urheberbezeichnung der Dienstgeber_innen zu, sofern mit den Dienstnehmer_innen nichts anderes vereinbart wurde. Bei Sammelwerken steht das Recht der Urheberbezeichnung der Herausgeber_innen zu. Spezialbestimmungen gelten für Filmurheber_innen. Siehe auch § 106 UG 2002: Jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen.

Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu einer Arbeit geleistet haben, sind als Mitautor_innen zu nennen.

E. Der Werkschutz ist der Schutz des Interesses des_der Urhebers_in an der Integrität seines Werkes im Sinne eines Änderungsverbots bzw Entstellungsschutzes. Selbst wenn am Werk Dritten Nutzungsrechte eingeräumt wurden, darf der Nutzungsberechtigte grundsätzlich keine Kürzungen, Zusätze oder Änderungen am Werk vornehmen. Zulässig ist aber z.B. bei Manuskripten die Ausbesserung von Tippfehlern. Verletzungen des Werkschutzes sind aber beispielsweise Änderungen des Titels derart, dass die Persönlichkeit seines_r Autors_in nicht mehr eindeutig in Erscheinung tritt oder die Übernahme einzelner Szenen aus einem Film in einem neuen Film oder Wiedergabe eines Ölbilds in Hoch- statt in Querformat in Verbindung mit dem Weglassen eines Bildrandes.

F. Das Zugangsrecht gewährt den Urheber_innen das Recht, dass die Besitzer_innen eines Werkstücks das Original oder Vervielfältigungsstücke der Urheber_innen zugänglich machen muss, soweit dies notwendig ist, um den Urheber_innen die Vervielfältigung desselben zu ermöglichen.

45) Welche ausschließlichen Verwertungsrechte des_der Urhebers_in gibt es? Soweit im Zusammenhang mit ausschließlichen Verwertungsrechten der Begriff der Öffentlichkeit relevant ist, geht man davon aus, dass die Aufführung in einem gewerblichen Rahmen mit wechselndem, untereinander nicht verbundenem Publikum erfolgt. Die den Urheber_innen vorbehaltenen ausschließlichen Verwertungsrechte werden durch die freie Werknutzung (siehe 47) und das Recht auf freie Meinungsäußerung beschränkt. **A.** Die Urheber_innen einer **Bearbeitung** (siehe 34) oder **Übersetzung** eines geschützten Werks darf die Bearbeitung / Übersetzung nur mit der Zustimmung der Urheber_innen des bearbeiteten / übersetzten Werkes verwerten. **B.** Das **Vervielfältigungsrecht** ist von den sonstigen Ausschließlichkeitsrechten getrennt zu betrachten. Das Vervielfältigungsrecht gilt auch für Herstellung von Lichtbildern, Tonträgern und für Sendeunternehmen. Wird ein fremdes Werk ohne Zustimmung des_der Urhebers_in auf die Website geladen, liegen eine unzulässige Vervielfältigung und ein Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht (Online-Nutzungsrecht) des_der Urhebers_in vor. Weitere Beispiele von zustimmungspflichtigen Vervielfältigungshandlungen

- Errichtung von Ausführungs- und Einreichplänen auf Basis des von dem_der Architekten_in erstellten Entwurfs sowie Ausführung des Hauses (Ausführung einer Maschine nach einer urheberrechtlich geschützten Konstruktionszeichnung ist zulässig)
- Digitalisierung eines Werks (Musikstück) durch Umwandlung analoger Signale in einen binären Zahlencode und (abrufbare) Speicherung auf einem Festplattensystem
- Herstellung von „Bild-von-Bild“-Kopien von Lichtbildern
- Überspielung von Lichtbildern auf einen Server, wo diese gespeichert und über das Internet abrufbar gemacht werden
- Aufnahme von Sprachwerken und Lichtbildern auf eine Homepage
- Einspeisung von Werken in eine Datenbank
- durch eine Zeichnung wiedergegebene Plastik (Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste mit den Mitteln einer anderen Kunstgattung)
- Installation eines Computerprogramms
- Digitalisierung von Musik für Sendezwecke
- Kopien in veränderter Form
- Vervielfältigung in bearbeiteter Form
- Vervielfältigung in 2-D statt in 3-D (Anfertigung von Postkarten einer Skulptur)
- Nutzung einer Raubkopie eines Computerprogramms (Installation auf der Festplatte, Übertragung in den Arbeitsspeicher)
- Upload von Fotos oder Artikeln in einem Server
- Download von Fotos oder Artikeln durch den User
- Konsensloses Mitschneiden von Vorträgen oder Aufführungen
- Errichtung eines Werks der bildenden Künste nach den Plänen und Entwürfen des_der Urhebers_in (Errichtung eines Bauwerks nach den Plänen eines_r anderen Architekten_in)

Keine Vervielfältigung ist die Einrichtung eines Links. Deep Links und Framing sollten aus lauterkeitsrechtlichen Gründen nicht gesetzt werden.

C. Das Verbreitungsrecht der Urheber_innen ist das ausschließliche Recht, Werkstücke (Originale oder Vervielfältigungsstücke) feilzuhalten und auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in den Verkehr zu bringen. Nicht mehr dem Verbreitungsrecht der Urheber_innen / Leistungsschutzberechtigten unterliegen Werkstücke, die mit deren Einwilligung durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind (Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei Werkstücken). Werke der bildenden Kunst, die Zuehör zu einer unbeweglichen Sache darstellen, sind jedoch nicht Gegenstand des Verbreitungsrechts.

D. Die Veräußerung (Verbreitung) eines Werkstücks führt nicht zur Erschöpfung des **Vermietrechts**, nämlich die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung von urheberrechtlich geschützten Werken bzw deren Vervielfältigungsstücken, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, welches ausschließlich dem_der Urheber_in zusteht. Auch nach der Veräußerung kann der_die Urheber_in/Verwerter_in/Leistungsschutzberechtigte noch bestimmen, ob eine Vermietung seines_ihres Werkes zulässig sein soll. Das betrifft zum Beispiel die Vermietung von Zeitschriften oder die Vermietung von Werken der bildenden Kunst. Ausnahmen vom Vermietrecht (Erfordernis der Zustimmung des Urhebers) betreffen zB die Werküberlassung im Arbeitsverhältnis, Museumsleihgaben, die Überlassung zu Ausstellungszwecken, das Vermieten von Werken der angewandten Kunst und des Kunstgewerbes sowie Rundfunksendungen (Tonträgerüberlassung an Rundfunkunternehmen), öffentliche Vorführung und Aufführung (Notenmaterial zwecks Aufführung), öffentlicher Vortrag, Fälle der Überlassung zum Zweck einer Verwertungshandlung - Filmüberlassung an ein Kino. Das ausschließliche Vermietrecht haben auch die ausübenden Künstler_innen, die Veranstalter_innen, die Laufbildhersteller_innen, die Lichtbildhersteller_innen, die Schallträgerhersteller_innen bzw die Tonträger, die Rundfunkunternehmen, die Veröffentlicher von nachgelassenen Werken.

E. Die Veräußerung (Verbreitung) eines Werkstücks führt nicht zur Erschöpfung des **Verleihrechts**, nämlich die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung. Der_die Urheber_in hat Anspruch auf angemessene Vergütung, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann, jedoch keinen Unterlassungsanspruch. Beispiel: Bibliotheken von Bildungseinrichtungen.

F. Das Senderecht ist das ausschließliche Recht, ein Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden. Dem steht das Senden über Leitungen gleich. Einschränkungen gibt es durch die freien Werknutzungen, so das Kurzberichterstattungsrecht und Einschränkungen nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz. Das Senderecht steht auch den Leistungsschutzberechtigten zu (Live-Darbietungen, Veranstalter_innen von Vorträgen, Aufführungen ausübender Künstler_innen, Licht- bzw Laufbildhersteller, Schallträgerhersteller, Rundfunkunternehmer, demjenigen, der nachgelassene Werke rechtmäßig veröffentlicht, Hersteller_innen einer Datenbank), dabei sind die Aufzeichnung künstlerischer Darbietungen, Licht bzw Laufbilder, zu Handelszwecken hergestellte Schallträger, das Sendesignal eines Rundfunkunternehmers, nachgelassene Werke und Computerdatenbanken geschützt. In der Regel schließen Urheber_innen und Leistungsschutzberechtigte Verträge mit Rundfunkunternehmern ab. Die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen durch eine Sendeanlage ist eine Zweitverwertung und bedarf des Rechts zur Weitersendung. Dieses Recht erwirbt man von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft.

G. Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht ist das ausschließliche Recht der Urheber_innen, deren Sprachwerke öffentlich (Begriff der Öffentlichkeit: jeder kann an der Veranstaltung teilhaben) vorzutragen und aufzuführen (mündlich durch eine_n anwesende_n Vortragende_n, durch einen Bild- bzw. Tonträger, mittels Rundfunksendung oder durch Internetauftritt); deren choreographischen und pantomimischen Werke (sichtbare Darstellung von Sprachwerken) sowie Werke der Ton- bzw. Filmkunst aufzuführen; deren Werke der bildenden Kunst durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen; dies erfasst auch die Wiedergabe mittels Bild- und Tonträger.

Nicht davon erfasst sind sportliche (Fußballspiel) oder artistische Darbietungen (Zirkusveranstaltung), da sie nicht urheberrechtlich geschützt sind sowie Datenbank- und Sammelwerke. Beispiele für Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht:

Öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen, Öffentliche Wiedergabe von zur Verfügung gestellten Werken (Internetzugang in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung), Öffentliche Wiedergabe durch technische Einrichtungen (zB Videowände, Bildschirm im Foyer der Oper). Konferenzen, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen dürfen also nur mit Zustimmung der Rechteinhaber_innen zeitgleich in einen Nebenraum übertragen werden. Rechte sind von Verwertungsgesellschaften zu erlangen.

F. Das Zurverfügungstellungsrecht (Online-Recht) hat seinen Anwendungsbereich vor allem im Internet und bei vergleichbaren der Öffentlichkeit zugänglichen Netzen (Mobilfunknetze, (TV) - Kabelnetze (TV-On-Demand) etc.). Der_die Urheber_in ist ausschließlich berechtigt, das Werk zum interaktiven Abruf drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit zu Zeiten und an Orten seiner Wahl anzubieten. Wer unbefugt Sprachwerke, Lichtbilder oder Filmwerke in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, aktiv an Filesharing-Systemen durch das Anbieten urheberrechtlich geschützten Materials zum Abruf an die Öffentlichkeit teilnimmt, verstößt gegen das Verwertungsrecht des Urhebers. Auch Podcast (Abonnements urheberrechtlich geschützter Ton- oder Videodateien) und P2P-Tauschbörsen fallen etwa darunter.

Das Zurverfügungstellungsrecht steht auch den ausübenden Künstlern und den Schallträgerherstellern zu. Kein Zurverfügungstellen sind Links (Internetverweise auf zur Verfügung gestellte Werke). Zum Zurverfügungstellen tritt zumeist eine Vervielfältigungshandlung durch das Kopieren der Werke auf den Server, auf dem diese dann zum Abruf bereit stehen sollen.

46) Welche Vergütungsansprüche haben Urheber_innen? Der_die Urheber_in kann bestimmte Verwertungshandlungen Dritter nicht verhindern – er besitzt diesbezüglich kein Verbotsrecht –, sondern kann lediglich eine gesetzlich festgelegte Vergütung hierfür verlangen, welche im Regelfall nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

- Vergütung für Verleihen (siehe 45 E.) (Bibliotheksgroschen): erfasst Verleihen von Werkstücken sämtlicher Werkkategorien einschließlich Urstücken (Originale), Reproduktionen, Kopien oder Photographien von Werkstücken, Lichtbildern, Laufbildern, Tonträgern, Rundfunksendungen. Der Vergütungsanspruch wird durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. **Ausgenommen von der Verleihvergütung** sind das Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung, des öffentlichen Vortrages und der öffentlichen Aufführung und Vorführung und das Verleihen von Werken der angewandten Kunst und des Kunstgewerbes. In diesen Fällen ist keine Verleihvergütung zu entrichten.
- Folgerecht für Werke der bildenden Kunst: Der_die Urheber_in eines Werkes der bildenden Kunst erhält im Fall der Weiterveräußerung seines Werks unter Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarkts einen gesetzlichen Prozentsatz vom Veräußerungserlös ab einem Veräußerungserlös von 3.000 Euro und bis maximal einer Beteiligung von 12.500 Euro. Eine Ausnahme besteht für Präsenzgalerien. Das Folgerecht ist nicht verwertungsgesellschaftspflichtig.
- Vergütung für öffentliche Wiedergabe: Für bestimmte Einrichtungen wie Bibliotheken, Schulen, Universitäten oder Beherbergungsbetrieben wird die öffentliche Wiedergabe von Bild- und Tonträgern gegen Leistung einer angemessenen Vergütung als zulässig erachtet. Die Vergütungsansprüche werden grundsätzlich von Verwertungsgesellschaften eingehoben.
- Geräte-, Betreiber- und Leerkassettenvergütung.

47) Wie bemisst sich die Dauer des Urheberrechtsschutzes?

Mit Ablauf der Schutzfrist des Werks enden sämtliche hieran bestehenden Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme der Urheberschaft und den Schutz der Werkintegrität, die für die Dauer des Lebens des_der Urhebers_in gelten.

Werkart	Schutzdauer in Jahren	Schutzbeginn
Werke einschließlich Software und Datenbankwerke	70	Tod des_ der Urhebers_ der
Filmwerke	70	Letztversterbende_r Regisseur_in, Drehbuch- oder Dialogautor_in, Filmkomponist_in
Anonyme und pseudonyme Werke	70	Schaffung bzw Veröffentlichung
Lieferungswerke	70	Jede Lieferung getrennt
Darbietungen ausübender Künstler	50	Darbietung bzw Veröffentlichung
Schallträger	50	Aufnahme bzw Veröffentlichung
Rundfunksendungen	50	Sendung
Lichtbilder	50	Aufnahme bzw Veröffentlichung
Laufbilder	50	Aufnahme bzw Veröffentlichung
Nachgelassene Werke	25	Veröffentlichung
Datenbanken	15	

48) Welche freien Werknutzungen gibt es? Es gibt freie Werknutzungen ohne finanzielle Gegenleistungen für den_ die Urheber_in (zB amtlicher Gebrauch, Berichterstattungsfreiheit über Tagesereignisse, Benutzung von Bild- und Schallträgern in Geschäftsbetrieben, die Bild- und Schallträger vertreiben, Freiheit des Straßenbildes; Informationsfreiheit, Katalogfreiheit) und mit finanzieller Gegenleistung (siehe 45). Im Rahmen der freien Werknutzung dürfen von den Nutzenden am Werk (ebenso wenig am Titel oder an der Urheberbezeichnung) weder Kürzungen, Zusätze noch sonstige Änderungen erfolgen. Zitate müssen Quellenangaben enthalten.

- **Amtlicher Gebrauch**
- **Berichterstattungsfreiheit:** Werke, die bei Tagesereignissen (zB Eröffnung einer Kunstausstellung), über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, dürfen in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden. Das Werk selbst darf jedoch nicht Gegenstand der Berichterstattung sein. Die Berichterstattungsfreiheit setzt voraus, dass der Berichterstatter an den Ort des Geschehens zwecks Berichterstattung zugelassen wird. Durch die Berichterstattungsfreiheit nicht gedeckt ist die Abbildung von Kunstwerken bei Ankündigungen künftiger Entwicklungen oder Ereignisse (Vorausberichterstattung). Bei Berichterstattung über Sprach- und Musikwerke ist nur die Verwendung kleiner Ausschnitte oder kurzer Werke zulässig, bei Bildzitate ist auch die Verwendung ganzer Lichtbildwerke bzw Fotos zulässig. In Berichten über aktuelle Kunstausstellungen können auch einige der ausgestellten Bilder zur Gänze gezeigt werden. Soweit Werke im Rahmen der Berichterstattungsfreiheit in den Bericht einbezogen werden, ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers anzugeben, soweit sich dies nicht als unmöglich erweist.
- **Freiheit des Straßenbildes:** Bauwerke aller Art und Werke der bildenden Künste (Skulpturen, Monumente, Standbilder), die sich an einem öffentlichen Ort befinden, können vervielfältigt, verbreitet, durch optische Einrichtungen öffentlich vorgeführt, durch Rundfunk gesendet oder der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen von der freien Werknutzung sind Pläne, Entwürfe und Modelle von Bauwerken sowie jene Formen der Vervielfältigung und Verbreitung, die zu einer Wiederholung des Werkes führen (zB Nachbau eines Werks der Baukunst, Wiedergabe einer Plastik als Relief auf einer Plakette). Bauwerke, deren Hofansichten, bestimmte Innenteile oder Glasfenster dürfen fotografiert, abgezeichnet oder abgemalt werden und dürfen auch für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Bei Werken der bildenden Kunst erstreckt sich die freie Nutzung nicht auf Werke, die sich in Kirchen, Museen, Theatern etc befinden (die öffentliche Zugänglichkeit reicht nicht aus).

- **Informationsfreiheit** betreffend Reden vor Gericht, dem Nationalrat, dem Bundesrat oder Behörden sowie politischer Reden zum Zweck der Berichterstattung. Die Quelle sowie der Name des_der Urhebers_in sind anzugeben. Einzelne Zeitungs- und Zeitschriftenartikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen im Rahmen der sogenannten **Nachdruckfreiheit** in anderen Zeitungen oder Zeitschriften vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und gesendet werden (das gilt auch für Online-Zeitungen), sofern die Vervielfältigung nicht ausdrücklich verboten worden ist.
- **Katalogfreiheit:** Museen, Galerien, im Kunstbereich tätige Auktionshäuser dürfen urheberrechtlich geschützte Werke (nach Ablauf der Schutzfrist ist dies uneingeschränkt möglich) unter bestimmten Umständen in Katalogen abbilden. **Besucherkatalogfreiheit:** Verzeichnisse von bleibend zu öffentlichen Sammlungen gehörenden Werken der bildenden Künste dürfen vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegeben (vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt) werden, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist. Jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Von der Besucherkatalogfreiheit erfasst sind auch die sich im Depot befindenden Werkstücke (Sekundärgalerie) oder Dauerleihgaben. Die ideellen Interessen der Urheber_innen (Namensnennung sowie Integrität des abgebildeten Werks) sind zu beachten. Plakate oder Postkarten mit Abbildungen der Werke, ebenso Kunstbände oder Museumsführer, die nicht vom Eigentümer der Sammlung herausgegeben oder die im Buchhandel vertrieben werden, sind nicht privilegiert. Herausgeber_innen des Besucherkatalogs sind die Eigentümer_innen der Sammlung. Der Verkauf ist nur in Verkaufsstellen zulässig, die sich an die Besucher der Sammlung wenden.
- **Verkaufskatalogfreiheit:** Herausgabe illustrierter Kataloge für Verkaufsausstellungen und Versteigerungen. Diese dürfen nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis abgegeben werden. Von der Verkaufskatalogfreiheit nicht erfasst sind allgemeine Werbemaßnahmen. Ausnahmen: Bei Lichtbildwerken, die auch einfache dem Leistungsschutzrecht unterliegende Lichtbilder sind, die jedoch diese freie Werknutzung nicht kennen, ist die Vervielfältigung in Katalogen, ohne Zustimmung der Lichtbildhersteller_innen nicht zulässig, sofern die 50-jährige Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Für Großausstellungen, in denen Kunstwerke aus verschiedenen Sammlungen zusammengestellt werden, um ein Thema umfassend darzustellen, gilt die Katalogfreiheit nicht.
- **Öffentliche Wiedergabe von Werken in Bibliotheken, im Unterricht, in Beherbergungsbetrieben und in bestimmten Geschäftsbetrieben.** Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen wie Bibliotheken, Bild- oder Tonträgersammlungen dürfen Bild- und Tonträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher_innen der Einrichtung benutzen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken erfolgt (vergütungspflichtig). Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen (vergütungspflichtig). Beherbergungsunternehmen dürfen unter bestimmten engen Voraussetzungen für ihre Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen (vergütungspflichtig). Die Verwendung regelmäßig hergestellter Bild- und Tonträger zur öffentlichen Wiedergabe in Geschäften, deren Geschäftstätigkeit die Herstellung, der Vertrieb und die Reparatur derartiger Träger (zB CD-Handel, Schallplattenvertrieb, Videotheken) oder entsprechender Abspielgeräte (Elektrofachgeschäft) ist, ist zulässig, soweit sie zur Information der Kund_innen über den Träger und/oder das Abspielgerät notwendig ist. Dies erfasst nicht die dauernde Musikberieselung oder das ständige Laufenlassen von Fernsehapparaten.
- **Porträts, Büsten und Porträtfotos:** Die Besteller_innen (die Abgebildeten) bzw. deren Erben sind berechtigt, einzelne Lichtbilder (Fotos, Abzüge von Fotos) des Personenbildnisses (Porträt) (Porträtfotos, Porträtmalerei, Büsten, Statuen, Scherenschnitte, Totenmasken, Fotos) herzustellen oder durch einen Dritten–auch gegen Entgelt–herstellen zu lassen, sofern

nicht zwischen dem_der Hersteller_in des Porträts und dem_der Besteller_in etwas anderes vereinbart wurde.

Zulässigerweise hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden. Porträtmalerei dürfen durch den_die Abgebildeten oder durch einen Dritten fotografiert werden (Vervielfältigung!) und diese Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden, ohne dass der_die Urheber_in des Porträts dies untersagen oder hierfür eine angemessene Vergütung beanspruchen könnte. Ist das Bildnis selbst ein Foto oder ähnliches, dann gilt dies nur, wenn der_die Besteller_in oder der_die Abgebildete (oder sein Rechtsnachfolger) weitere Werkstücke von dem_der Berechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen könnte. Dh von einem_r Berufsfotografen_in angefertigte Fotos dürfen nicht einfach vervielfältigt und weitergegeben oder ins Netz gestellt werden.

- **Programm(heft)freiheit:** Kleine Teile eines Sprachwerks und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nach ihrem Erscheinen auch abgedruckt von dem Werk der Tonkunst in Publikumsprogrammen, Rundfunkprogrammen und in Tonträgeraufschriften oder Tonträgerbeilagen (Inlay Cards) vervielfältigt und verbreitet werden.
- **Sammlungen für den Kirchengebrauch:** Einzelne erschienene Sprachwerke oder wissenschaftliche Werke dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zum Kirchengebrauch in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält, in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Sammlung ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den genannten Gebrauch bestimmt ist.
- **Schulbuchfreiheit:** Das Schulzitat und die Schulbuchfreiheit können für alle betroffenen Werkgattungen auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn der_die Nutzer_in (zB Schulbuchverlag) hierfür die Bewilligung der zuständigen Verwertungsgesellschaft eingeholt hat (vergütungspflichtig).
- **Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch:** Beschränkt auf die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke. Auch die Weitergabe dieser Vervielfältigungsstücke im Bekannten- und Freundeskreis ist zulässig
 - *Vervielfältigung zum privaten Gebrauch:* Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen. Diese Vervielfältigungsstücke dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - *Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Leistungsschutzrecht:* Durch Rundfunk gesendete oder durch Bild- oder Tonträger wiedergegebene Darbietungen (Konzerte, Theateraufführungen, Opern...) dürfen von jedermann zum privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Tonträger festgehalten – diese aber weder verbreitet, noch gesendet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht – werden. Davon ist aber nicht das „Mitschneiden“ eines Konzerts erfasst! Licht- und Laufbilder dürfen von jedermann zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden (Aufnahmen von Fernsehsendungen auf Video) (Ausnahme: Porträtfotos). Zum privaten Gebrauch darf jeder eine mit Hilfe eines Tonträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Tonträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Tonträger dürfen aber weder verbreitet noch für eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt werden. Voraussetzung der freien Nutzung zum privaten Gebrauch ist allerdings die Rechtmäßigkeit der verwendeten Quelle.

Daher sind Downloads im Rahmen von Filesharing-Systemen mangels Rechtmäßigkeit der verwendeten Quelle nicht von der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch erfasst, soweit nicht Zustimmung des Rechteinhabers hinsichtlich der Zurverfügungstellung im Filesharing-System vorliegt. Zum privaten Gebrauch darf auch eine Rundfunksendung auf Video- oder Musikkassette festgehalten werden. Eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ist unzulässig. Ausgenommen von der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch sind Computerprogramme und Datenbanken (bestimmte Vervielfältigungshandlungen sind jedoch aufgrund besonderer Vorschriften zulässig). Von der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch sind ferner die Ausführung eines Werks der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werks sowie das Vervielfältigen ganzer Bücher oder Zeitschriften (außer nicht erschienene oder vergriffene Bücher oder Zeitschriften) sowie von Musiknoten ausgenommen. Das Abschreiben eines ganzen Buches, einer ganzen Zeitschrift oder von Musiknoten ist zulässig, wobei das Einspeichern eines Textes im Wege der Textverarbeitung als zulässiges Abschreiben gewertet wird, sofern dies durch Abtippen der Vorlage und nicht etwa durch Einscannen geschieht.

- *Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch:* Jeder darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch – auch zu beruflichen bzw. kommerziellen Zwecken – herstellen; dies gilt auch für juristische Personen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vervielfältigungsstücke nur einer zahlenmäßig begrenzten Anzahl an Personen weitergegeben werden. Das Werk darf mit Hilfe des Vervielfältigungsstücks der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Ausgenommen von der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch sind Computer- und Datenbankwerke, die Ausführung eines Werks der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werks sowie das Vervielfältigen ganzer Bücher oder Zeitschriften (außer nicht erschienene oder vergriffene Bücher oder Zeitschriften) sowie von Musiknoten. Auch das Abschreiben eines ganzen Buches oder einer ganzen Zeitschrift ist zulässig, dazu zählt auch das Einspeichern eines Textes im Wege der Textverarbeitung durch Abtippen.
- *Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu Forschungszwecken:* Jeder darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke analog oder digital zum eigenen Gebrauch herstellen, wenn dies zum Zwecke der Forschung geschieht und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- *Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Rahmen der Berichterstattungsfreiheit:* Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke auf analogen Trägern zum eigenen Gebrauch herstellen.
- *Vervielfältigung für Dritte:* Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden.
- *Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch:* Zu Unterrichts- und Lehrzwecken darf eine für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung die dafür erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken auf Papier oder ähnlichen Trägern hergestellt und an die Teilnehmer verbreitet werden. Bei bloßen Vervielfältigungen auf Papier dürfen mehr als bloß die Unkosten von den Schüler_innnen, Student_innen, eingehoben werden, während bei Vervielfältigung in elektronischer Form (CD-Rom) bloß die Unkosten verlangt werden dürfen.

- Die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt mit Ausnahme von Computerprogrammen und Datenbankwerken für sämtliche WerkGattungen und für die entsprechenden Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Licht- und Laufbildhersteller, der Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Von diesem freien Werknutzungsrecht sind Werke ausgenommen, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.
- *Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von öffentlichen Sammlungen:* Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln (z.B. Museen, Bibliotheken), dürfen von ihren eigenen Beständen Sicherungskopien herstellen und diese statt des vervielfältigten Werkstücks der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt auch für nicht erschienene oder vergriffene Werke.
- *Vortragsfreiheit:* Im Rahmen von Vorträgen, deren Inhalt in der Hauptsache wissenschaftlichen oder belehrenden Charakter aufweist, dürfen veröffentlichte Werke der bildenden Künste zur Erläuterung des Inhalts vorgeführt und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke (Vortragsunterlagen) hergestellt werden. Dies gilt auch für jedes einfache Foto. Soweit möglich ist die Quelle einschließlich Namen der Urheber_innen anzugeben. Erschienene Sprachwerke dürfen auch anlässlich von Gratis- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen öffentlich vorgetragen werden, wenn die Zuhörer_innen weder ein Eintrittsgeld noch sonstiges Entgelt bezahlen und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist. Die Mitwirkenden dürfen kein Entgelt erhalten.
- **Zitatfreiheit:** Ein Zitat im Rechtssinn liegt vor, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk (ganz oder teilweise) in ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk übernommen wird. Das zitierte Werk und dessen Autor_in müssen genannt werden. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung des Zitats ist auf seine Eigenschaft als Zitat hinzuweisen. Ist die zitierte Quelle gemeinfrei (kein Urheberrechtsschutz), bedarf es keines Zitatrechts. Die Bestimmungen über das Zitatrecht sind im Leistungsschutzrecht nicht analog anwendbar.
 - *Kleinzitat:* einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks dürfen angeführt und damit auch vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, gesendet und im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Quelle veröffentlicht wurde und nur einzelne Stellen verwendet werden. Der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks darf nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt und dessen Verwertungsmöglichkeit beeinträchtigt werden.
 - *Wissenschaftliches Großzitat:* Erschienene Sprachwerke dürfen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, das heißt unter Umständen auch zur Gänze, in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen und in dieser Form vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, gesendet und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für bildliche Darstellungen in der Form wissenschaftlicher Werke, welche allerdings nur zur Erläuterung eines wissenschaftlichen Werks in dieses aufgenommen werden dürfen.
 - *Musikzitat:* Einzelne Stellen eines erschienenen Werks der Tonkunst dürfen in einem selbstständigen neuen Werk der Tonkunst angeführt und damit vervielfältigt, verbreitet, öffentlich aufgeführt, gesendet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein striktes Änderungsverbot, sondern das Zitat muss bloß als solches dem_/der Durchschnittshörer_in erkennbar bleiben.

- Änderungen in der Instrumentation oder Transponierungen sind demnach auch bei einem Musikzitat zulässig. Variationen über ein Thema sind hingegen eine freie Bearbeitung und daher nach den Vorschriften über das Bearbeitungsrecht nicht von der Zustimmung des Originalurhebers abhängig. Sofern Stellen eines Werks im Rahmen der freien Werknutzung auf Tonträger vervielfältigt werden, ist, soweit möglich, die Quelle einschließlich des Namens der Urheber_innen anzugeben.
- *Kleines musikalisches Literaturzitat*: Einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst dürfen in einer literarischen Arbeit angeführt und so vervielfältigt, verbreitet, öffentlich aufgeführt, gesendet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- *Großes musikalisches Literaturzitat*: Einzelne erschienene Werke der Tonkunst dürfen darüber hinaus in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.
- *Wissenschaftliches Kunstzitat*: Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste einschließlich Lichtbildwerke und einfache Fotos dürfen in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- *Bildzitat*: Das Bildzitat ist in entsprechend analoger Anwendung des wissenschaftlichen Kunstzitats möglich, sodass das so genannte Bildzitat in Beiträgen zu Zeitungen und Zeitschriften verwendet werden kann, wobei es im Interesse einer freien geistigen Auseinandersetzung notwendig sein muss, sich auf den durch den Zweck gebotenen Umfang beschränken muss und das zitierende Werk selbst urheberrechtlich schutzfähig sein muss.
- *Schulbuchzitat*: In einem Schulbuch dürfen einzelne erschienene Sprachwerke, wissenschaftliche Werke, einzelne erschienene Werke der bildenden Künste sowie einzelne erschienene Musikwerke in Form von Notationen bloß zur Erläuterung des Inhalts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für Liedtexte, für Kunsterziehungsbücher dürfen Werke der bildenden Kunst auch zu Illustrationszwecken verwendet werden (der_die Urheber_in hat Anspruch auf angemessene Vergütung).

49) Welche Verwertungsrechte gibt es? (nicht exklusive) Werknutzungsbewilligungen und (exklusive) Werknutzungsrechte. Werden Verwertungsrechte für einen bestimmten Verwendungszweck vereinbart, scheidet die Verwendung für andere Zwecke aus. Verwertungsrechte umfassen mangels entsprechender Vereinbarung kein Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht.

50) Welche Leistungsschutzrechte gibt es? Schutz der Leistungen von ausübenden Künstler_innen, Veranstalter_innen, Fotograf_innen, Rundfunkunternehmen und Tonträgerherstellern (Darbietungen von Sprachwerken, musikalischen und pantomimischen Werken, Werke der Tanzkunst).

51) Welche Rechte beinhalten Leistungsschutzrechte?

Der Einwilligung der **ausübenden Künstler_innen** bedarf die öffentliche Wiedergabe der künstlerischen Darbietung durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen außerhalb des Veranstaltungsorts, das Festhalten der künstlerischen Darbietung auf einem Bild- oder Tonträger, die Vervielfältigung und Verbreitung der Aufzeichnung, das Vermieten eines Bild- und Tonträgers mit der aufgezeichneten künstlerischen Darbietung, die Veröffentlichung im Internet bzw. durch Filesharing-Systeme.

Rundfunksendungen der rechtmäßig auf Bild- und Tonträger aufgenommenen künstlerischen Darbietungen und öffentliche Wiedergaben der künstlerischen Darbietung mittels rechtmäßig aufgenommener Bild- und Tonträger oder durch Rundfunksendungen bedürfen keiner Zustimmung der Interpret_innen, jedoch der Einwilligung des_der Veranstalters_in. Gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke dürfen vervielfältigt und verbreitet werden, ohne dass es hierzu einer Einwilligung der ausübenden Künstler_innen bedarf, deren Darbietungen das Filmwerk enthält.

B. Darbietungen von Werken der Literatur oder der Tonkunst, die von einem_r **Veranstalter_in** organisiert wurden, dürfen nur mit dessen Einwilligung und mit Einwilligung der ausübenden Künstler_innen auf Bild- und Tonträgern (siehe A.) festgehalten werden.

C. Wird eine künstlerische Darbietung auf einem **Tonträger** festgehalten, dann treffen drei Schutzrechte zusammen, nämlich das Urheberrecht am Musikwerk, das Verwertungsrecht des ausübenden Künstlers an der Darbietung und das Verwertungsrecht des Tonträgerproduzenten an der Aufnahme. Um die für die Herstellung eines Masterbandes (Studioproduktion) erforderlichen Rechte zu erhalten, schließt der Produzent mehrere Verträge ab (Erwerb einer Werknutzungsbewilligung von der Verwertungsgesellschaft Austro Mechana hinsichtlich der so genannten "kleinen mechanischen Rechte" für die Nutzung der Komposition und des Liedtextes, Abschluss eines Künstler- und Produktionsvertrages mit den von ihm gewünschten Interpret_innen, um sich so die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers einräumen zu lassen, Abschluss eines Werkvertrags einschließlich Rechtseinräumung mit einem bzw. mehreren Studiomusikern, Abschluss eines Werkvertrages einschließlich Rechtseinräumung mit dem_der künstlerischen Produzenten_in).

D. Sendeunternehmen (z.B. ORF) besitzen für ihre Rundfunksendungen ein eigenes Leistungsschutzrecht, um Dritten die Ausbeutung ihres technischen und wirtschaftlichen Aufwands untersagen zu können. Somit ist es Dritten nicht erlaubt, ein Standfoto aus einer Fernsehsendung zu verwenden oder einen Satz aus einer Nachrichtensendung des Hörfunks in eine Tonträgerproduktion einzuschneiden.

E. Wer ein **Lichtbild** aufnimmt, hat das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Der Lichtbildhersteller hat auch das ausschließliche Vermietrecht. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der_die Inhaber_in des Unternehmens als Hersteller_in. Ansonsten ist der_die Fotograf_in selbst Hersteller_in. Daneben gibt es persönlichkeitsrechtliche Befugnisse wie Namensnennung und Gegenstandsbezeichnung. Der Werkschutz gilt für bloße Lichtbilder nicht, der Lichtbildhersteller, anders als der_die Urheber_in eines Lichtbildwerks, kann sich daher Änderungen des Lichtbilds nicht widersetzen. Bei wesentlichen Änderungen ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen. Zulässige Änderungen erfasst nicht digitale Manipulation oder Einscannen, da dies auch einen Vervielfältigungsvorgang beinhaltet, der der Zustimmung des_der Herstellers_in bedarf. Werden die Verwertungsrechte des Lichtbildherstellers auf einen Anderen übertragen (Vollrechtsübertragung), so kann dem_der Erwerber_in auch das Recht eingeräumt werden, sich selbst als Lichtbildhersteller_in zu bezeichnen.

F. Die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten **Filmwerken** entstehen bei dem_der Filmhersteller_in als Inhaber_in des Unternehmens. Der_die Filmhersteller_in genießt den Werkschutz für das von ihm_ihr hergestellte Filmwerk, inklusive dem Änderungsverbot hinsichtlich des Filmtitels und der Herstellerbezeichnung. Das Recht zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen (Synchronisation) des Filmwerks bedarf der Einwilligung des Filmherstellers und die Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Filmurheber_in. Der_die Filmhersteller_in verfügt auch über die Leistungsschutzrechte des Lichtbild- bzw. Laufbilderherstellers an den Lichtbildern des Films bzw. am Filmstreifen und des Tonträgerherstellers an der Tonspur des Films. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Filmurheber_innen stehen dem_der Filmhersteller_in und den Urheber_innen je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der_die Filmhersteller_innen mit den Urheber_innen nichts anderes vereinbart hat.

Die Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerks einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerks bedarf nicht der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber_innen, sofern diese Verwertungshandlungen nach den in jeglichem Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung erforderlich sind, die geistigen Interessen des_der Urhebers_in am Werk nicht beeinträchtigen und zwischen Filmhersteller_in und Urheber_in nicht etwas anderes vereinbart wurde. Verwertungsrechte an nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen allen an der Herstellung beteiligten Filmurheber_innen zu. Sofern ein Film nicht als Filmwerk zu qualifizieren ist, genießt der_die so genannte Laufbildhersteller_in einen Leistungsschutz für seinen Film. Die Laufbilder genießen auch Lichtbildschutz.

G. Eine Datenbank genießt als Datenbankwerk urheberrechtlichen Schutz, sofern die Zusammenstellung der einzelnen Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Ist kein Urheberrechtsschutz gegeben, sind Datenbanken leistungsschutzrechtlich geschützt. Unter den Datenbankschutz fallen die Auswahl und die Anordnung des Datenbankinhalts und das elektronische Material (Thesaurus, Index, Abfragesystem, etc.). Die zur Erstellung und zum Betrieb der Datenbank erforderlichen Computerprogramme unterliegen dem gesonderten urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen. Inhaber_in des Leistungsschutzrechts ist der_die Hersteller_in einer Datenbank, der_die für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wesentliche Investition getätigt hat. Unzulässig ist die Entnahme (Übertragung auf andere Datenträger, Weiterverwendung als Form öffentlicher Verfügbarmachung des geschützten Inhalts) ohne eine Übermittlung. Nicht entnommen werden dürfen wesentliche Teile der Datenbank bzw. auch unwesentliche Teile, wenn dies wiederholt und systematisch geschieht und Handlungen gleichkommt, die einer normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen der Hersteller_innen der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Jede qualitative oder quantitative Änderung des Inhalts einer Datenbank begründet eine eigene Schutzdauer.

52) Rechtsschutz: Bei Verletzung von urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen besteht ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes (Ist ein Werk der bildenden Künste unbefugt geändert worden, kann der_die Urheber_in verlangen, dass die Änderung auf dem Urstück als nicht von dessen Schöpfer_in herrührend gekennzeichnet oder eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt wird. Der_die Urheber_in kann stattdessen auch verlangen, dass ihm die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gestattet wird, wenn dies möglich ist und dem weder öffentliche Interessen noch überwiegende Interessen des Eigentümers entgegenstehen. Bei Werken der Baukunst kann der_die Urheber_in nicht verlangen, dass Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm überlassen werden, er kann jedoch verlangen, dass die Änderung am Bauwerk als nicht von ihm stammend gekennzeichnet wird, eine Urheberbezeichnung geändert oder auf einem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung angebracht wird.)

Der_die in seinen_ihren Rechten Verletzte hat auch einen Anspruch auf Veröffentlichung des Gerichtsurteils. Weiters hat der_die in seinen_ihren Rechten Verletzte auch Anspruch auf angemessenes Entgelt. Allenfalls bestehen noch Schadenersatzansprüche. Weitere Ansprüche sind der Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunftserteilung. Für Urheberrechtsverletzungen haftet nicht nur der_die persönlich Handelnde, sondern auch derjenige, der eine Handlung als eigene veranlasst (Auftraggeber_in) oder einen sonstigen Grund für eine adäquate Verursachung setzt. Hierbei kann es sich auch um Veranstalter_innen, Mittäter_innen (z.B. Werbeagentur), Anstifter oder Gehilfen_innen handeln. Werden Urheberrechtseingriffe in einem Unternehmen durch Angestellte oder Beauftragte begangen, so haftet der_die Unternehmensinhaber_in für finanzielle Ansprüche, die dem_der Geschädigten aus diesen Eingriffen erwachsen. Urheberrechtsverletzungen können auch strafrechtlich relevante Privatanklagedelikte darstellen.